

Bundessozialgericht Im Namen des Volkes

Az.: 6 RKa 11/70

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter:

Verkündet am
19. Okt. 1971

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte:

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 19. Oktober 1971 durch

Senatspräsident	Dr. L a n g k e i t
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	S p i e l m e y e r ,
Bundesrichter	S c h r o e d e r - P r i n t z e n ,
Bundessozialrichter	Dr. D e p p e und
Bundessozialrichter	Dr. S c h l o ß e r

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen vom 18. Februar 1970
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind
nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

I

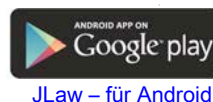
Der Kläger ist Facharzt für Augenkrankheiten und in Wolfenbüttel als Kassenarzt zugelassen. In den Honorarforderungen des 2., 3. und 4. Quartals 1966 brachte er für Anästhesierungen der Binde- und Hornhaut sowie der tränenabführenden Wege die Nr. 39 des Gebührenverzeichnisses zur Gebührenordnung für Zahnärzte (GO-Z) vom 18. März 1965 in Ansatz. Die Bezirksstelle Braunschweig der Beklagten lehnte eine Honorierung dieser Oberflächenanästhesien durch Bescheide vom 30. September 1966, 30. Dezember 1966 und 31. März 1967 mit der Begründung ab, nur die in Nr. 149 des Gebührenverzeichnisses zur Gebührenordnung für Ärzte (GO-Ä) vom 18. März 1965 genannten Anästhesierungen könnten als selbständige Leistungen abgerechnet werden, wozu die Oberflächenanästhesien im augenärztlichen Bereich nicht gehörten; Nr. 39 GO-Z sei nicht anwendbar.

Widerspruch, Klage und Berufung des Klägers hatten keinen Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat ausgeführt: Das "beredte Schweigen" der GO-Ä schließe einen Anspruch des Klägers auf eine gesonderte Vergütung der augenfachärztlichen Oberflächenanästhesien aus. In Nr. 149 GO-Ä seien enumerativ Oberflächenanästhesien aus dem hals-, nasen-, ohrenärztlichen Bereich und aus dem Bereich der Urologie als berechnungsfähige Leistungen aufgeführt. Die augenfachärztliche Oberflächenanästhesie habe bewußt keinen Eingang in die GO-Ä gefunden. Diese sei weder nach Nr. 39 GO-Z noch nach den Sätzen für gleichwertige Leistungen zu vergüten. Nr. 39 GO-Z erwähne zwar Oberflächenanästhesien als zahnärztliche Sonderleistungen. Würde diese Regelung jedoch nicht nur im zahnärztlichen Bereich, sondern für Oberflächenanästhesien schlechthin

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

gelten, wäre Nr. 149 GO-Ä, die ebenfalls Oberflächenanästhesien zum Gegenstand habe, überflüssig. Der Hinweis des Klägers, Nr. 104 der Ersatzkassen-Adgo sei Grundlage für Nr. 149 GO-Ä gewesen, sei keine ausreichende Erklärung dafür, daß darin die Oberflächenanästhesie im ärztlichen Bereich nicht abschließend geregelt worden sei. Denn es sei zu beachten, daß die augenfachärztliche Oberflächenanästhesie seit Jahrzehnten in keiner Gebührenordnung als selbständige Leistung aufgeführt werde. Das lasse den Schluß zu, daß sie auch nach Einführung der GO-Ä keine gesondert zu honorierende Leistung habe werden sollen, sondern weiterhin mit der Vergütung für Beratung, Untersuchung oder Operation abgegolten werde. Stehe sonach fest, daß die augenfachärztliche Oberflächenanästhesie keine gesondert zu vergütende selbständige Leistung sei, entfalle auch eine Vergütung nach § 6 Satz 2 GO-Ä nach den Sätzen, die für gleichwertige Leistungen gewährt werden. Durch § 368 g Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung werde dem Kläger ebenfalls kein Honoraranspruch für unselbständige Oberflächenanästhesien gegeben.

Mit der zugelassenen Revision wendet sich der Kläger gegen diese Auffassung des LSG: Die Oberflächenanästhesie der Augen sei in der GO-Ä nicht aufgeführt. Folglich müsse sie nach dem klaren Wortlaut des § 6 GO-Ä sowie nach § 2 des Honorarverteilungsmaßstabes der Beklagten vergütet werden, wenn die GO-Z eine entsprechende Position enthalte. Enthalte die GO-Z keine Ansätze für diese Leistung, so komme die sogenannte analoge Bewertung oder der Vergleich mit gleichwertigen Leistungen in Frage. Da aber die GO-Z in Nr. 39 ausdrücklich die Oberflächenanästhesie unter dem Oberbegriff "Anästhesie" abrechne, müsse

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

diese Leistung logischerweise für jeden Arzt, der eine Oberflächenanästhesie erbringe, über § 6 GO-Ä i.V.m. Nr. 39 GO-Z abgerechnet werden. Dem stehe das Schweigen der GO-Ä nicht entgegen. Eine Einschränkung der GO-Z lediglich auf Oberflächenanästhesien im zahnärztlichen Bereich habe einer ausdrücklichen Manifestation bedurft. Nach der Amtlichen Begründung des § 6 GO-Ä habe der Gesetzgeber beide Gebührenordnungen bewußt unvollständig gelassen. Positionen, die in der GO-Ä aufgeführt seien, fehlten in der GO-Z und umgekehrt. Deshalb müßten beide Gebührenordnungen zusammen betrachtet werden. Daß die Oberflächenanästhesie eine selbständige Leistung sei, folge allein aus Nr. 39 GO-Z und aus Nr. 149 GO-Ä. Schließlich verstoße die Nichtbewertung der Oberflächenanästhesie gegen Art. 12, 14 des Grundgesetzes (GG).

Der Kläger beantragt,

1. das Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 29. November 1967 und das Urteil des LSG Niedersachsen vom 18. Februar 1970 sowie die Beschlüsse des Vorstandes der Beklagten vom 15. Februar 1967 und 22. Juli 1967 und die zugrunde liegenden Entscheidungen des Vorstandes der Bezirksstelle Braunschweig und der Bezirksstelle Braunschweig, betreffend die Honorarabrechnungen des 2., 3. und 4. Quartals 1966, aufzuheben und
2. die Beklagte zu verurteilen, unter Abänderung der entsprechenden Abrechnungsbescheide die in den genannten Quartalen vom Kläger auf augenfachärztlichem Gebiet erbrachten Oberflächenanästhesien zu vergüten.

- 5 -



- 5 -

Die Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers gegen das Urteil
des LSG Niedersachsen vom 18. Februar
1970 zurückzuweisen.

Sie hält die Entscheidungen der Vorinstanzen für zu-
treffend.

II

Die Revision ist unbegründet.

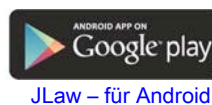
Der Kläger hat keinen Anspruch auf eine gesonderte Vergütung der augenfachärztlichen Oberflächenanästhesien; denn die hier einschlägige Gebührenordnung für Ärzte vom 18. März 1965 (BGBl I 89 - GO-Ä -), die nach § 2 des Honorarverteilungsmaßstabes der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen idF der Beschlüsse ihrer Vertreterversammlung vom 15. Mai 1965 und 4. Dezember 1965 für die dem Kläger in den strittigen Quartalen zustehenden Honoraransprüche maßgeblich ist, schließt einen solchen Anspruch aus.

In Nr. 149 des Gebührenverzeichnisses zur GO-Ä sind Oberflächenanästhesien der "Nasenschleimhaut oder des Kehlkopfes oder der gesamten Harnröhrenschleimhaut, auch einschließlich der Harnblasenschleimhaut", also nur solche aus dem hals- und na enfachärztlichen sowie dem urologischen Bereich als vergütungsfähige Leistungen genannt. Sonstige Oberflächenanästhesien, so auch an der Binde- und Hornhaut sowie den tränenabführenden Wegen aus dem augenfachärztlichen Bereich, werden in der GO-Ä nicht aufgeführt. Eine gesonderte Vergütung der

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

hier fraglichen Oberflächenanästhesien auf Grund der GO-Ä selbst kommt deshalb nicht in Betracht (übereinstimmend Schmatz/Goetz/Matzke, Komm. zur GO-Ä, 1965, 69, 91; Brück, Komm. zur GO-Ä, Stand 1. Januar 1971, 355).

Aber auch eine Vergütung dieser ärztlichen Leistung nach Nr. 39 des Gebührenverzeichnisses zur Gebührenordnung für Zahnärzte vom 18. März 1965 (BGBl I 123 - GO-Z -) scheidet aus. Zwar ist die GO-Ä nach ihrem § 6 insoweit ergänzungsfähig, als Leistungen, die in der GO-Ä nicht aufgeführt sind, nach den Bestimmungen der GO-Z oder nach den Sätzen zu vergüten sind, die für gleichwertige Leistungen gewährt werden, wenn auch die GO-Z keine Ansätze für solche Leistungen enthält. Zwingende Voraussetzung für eine solche Ergänzung ist jedoch, daß es sich um eine eigenständige ärztliche Leistung handelt, die nach dem Willen des Verordnungsgebers gesondert vergütet werden soll. Fehlt es hieran, ist für eine Anwendung des § 6 GO-Ä in seinen beiden Alternativen kein Raum (Schmatz u.a., aaO, 47; Brück, aaO, 48). Dabei kann in diesem Zusammenhang dahingestellt bleiben, ob es sich bei der GO-Ä und der GO-Z um zwei Gebührenordnungen handelt, die sich über § 6 GO-Ä ohne fachliche Beschränkung gegenseitig ergänzen (so Brück, aaO, 49), oder ob eine Ergänzung nur für solche Leistungen zugestanden wird, die überwiegend von Zahnärzten erbracht werden (so Schmatz u.a., aaO, 46). Vorrangig und damit entscheidend für die Anwendung des § 6 GO-Ä überhaupt ist vielmehr die Frage, ob im konkreten Einzelfall eine eigenständige, gesondert zu vergütende ärztliche Leistung vorliegt.

Diese Frage ist für die hier im Streit befindlichen augenfachärztlichen Oberflächenanästhesien zu verneinen.

- 7 -



- 7 -

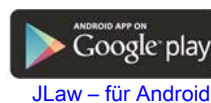
Aus der Tatsache, daß lediglich bestimmte Oberflächenanästhesien aus dem hals- und nasenfachärztlichen sowie dem urologischen Bereich in Nr. 149 GO-Ä vom 18. März 1965 erwähnt sind, ist zu schließen, daß andere Oberflächenanästhesien im nichtzahnärztlichen Bereich nicht als eigenständige Leistungen gesondert zu vergüten sind. Diese Regelung wäre, insbesondere auch im Hinblick auf ihren gleich hohen Vergütungsansatz, entbehrlich, wenn Nr. 39 GO-Z vom gleichen Tage vom Ordnungsgeber als allgemeine Vergütungsgrundlage für sämtliche Oberflächenanästhesien, also auch für solche außerhalb des zahnärztlichen Bereichs, normiert worden wäre. Anhaltspunkte dafür, daß der Ordnungsgeber keine Kenntnis von der Existenz augenfachärztlicher Oberflächenanästhesien hatte, liegen nicht vor. Wenn die seit Jahrzehnten erbrachten Oberflächenanästhesien der Augenärzte niemals in einer Gebührenordnung als gesondert vergütungsfähige Leistungen ausgebracht worden sind, muß vielmehr, worauf die Vorinstanzen bereits zutreffend hingewiesen haben, angenommen werden, daß diese Leistung eines Augenarztes wegen ihres relativ bescheidenen Umfangs vergütungsmäßig als Bestandteil derjenigen augenärztlichen Verrichtung anzusehen ist, in deren Rahmen sie erbracht wird, nämlich als Ein- oder Aufträufeln von Oberflächenanästhetica, das mit dem Honorar für die operative Leistung bzw. mit der Beratung oder Untersuchung abgegolten ist (so noch Brück/Guillemet, Komm. zur Ersatzkassen-Adgo, Stand 1. Januar 1967, 130 a zu der Nr. 149 GO-Ä entsprechenden Nr. 104 E-Adgo vom 17. Juli 1963). So ist es auch zu verstehen, daß die Honorierung von augenfachärztlichen Oberflächenanästhesien bisher nicht von der gemeinsamen GO-Ä-Kommission der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und der Bundesverbände der Krankenkassen zur Anwendung und Aus-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

legung der GO-Ä empfohlen worden ist (s. Empfehlungen E 1 bis E 48, BKK 70, 130) und daß sie auch noch keine Aufnahme in die Liste analoger Bewertungen gefunden hat (s. den Stand vom 15. Dezember 1970, BKK 71, 108).

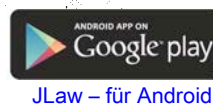
Wenn sich die Revision demgegenüber darauf beruft, Nr. 149 GO-Ä stelle keine originäre Regelung dar, sondern beruhe lediglich auf einer Übernahme der gleichlautenden Nr. 104 der E-Adgo, so ist nicht ersichtlich, welche rechtlichen Folgerungen aus diesem Umstand gezogen werden müßten. Im übrigen spricht die Tatsache, daß auch die Neufassung der Nr. 104 E-Adgo mit Wirkung ab 1. Juli 1970 wiederum keine spezielle Leistungsposition für augenfachärztliche Oberflächenanästhesien enthält, obwohl davon auszugehen ist, daß die hier im Streit befindliche Problematik den Vertragsschließenden geläufig war, dafür, daß eine gesonderte Vergütung dieser Leistung nach wie vor nicht beabsichtigt ist.

Diese gebührenmäßige Bewertung der augenfachärztlichen Oberflächenanästhesien verstößt nicht gegen höherrangiges Recht, insbesondere nicht gegen das GG. Wenn im Rahmen der kassenärztlichen Selbstverwaltung ein Honorarverteilungsmaßstab für die Abrechnung der Mitglieder mit ihrer Kassenärztlichen Vereinigung festgelegt wird, der sich auf einen hierfür besonders geeigneten amtlichen Abrechnungsmaßstab - die GO-Ä - stützt, so berührt die Wahl eines solchen Verteilungsschlüssels die Freiheit der Berufsausübung, geschweige denn der Berufswahl i.S. des Artikels 12 GG jedenfalls dann nicht, wenn dieser - wie hier - mit mindestens voll vertretbaren Gründen eine gebührenmäßige Leistungsbewertung vornimmt, die den Erwartungen einer beteiligten Ärztegruppe nicht entspricht. Ebensowenig kann eine solche Bewertung eine "Enteignung" i.S. des Artikels 14 GG darstellen.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 9 -

Da der Kläger nach allem keinen Anspruch auf eine gesonderte Vergütung der augenfachärztlichen Oberflächenanästhesien hat, war die Revision zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)